



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/332

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-21259  
Telefax: 089 233-27075  
Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 19  
Zimmer: 2054  
Sachbearbeitung:  
Frau Schuhart  
versammlungen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom  
30.01.2014

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
I/332-1341.S02

Datum  
11.02.2014

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
Anzeigebestätigung und beschränkende Verfügung

wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie bei uns am 30.01.2014, zuletzt geändert am  
10.02.2014, folgende Versammlung wirksam angezeigt haben:

<b>► Ort bzw. Zeitpunkt der Versammlung</b>	
<b>Datum:</b> 11.02.2014	<b>Ort:</b> Schillerstraße, schräg gegenüber Anwesen Nr. 25
<b>Beginn:</b> 18.15 Uhr	<b>Ende:</b> 19.15 Uhr
<b>Aufbau ab:</b> 18.00 Uhr	<b>Abbau bis:</b> 19.15 Uhr

<b>► Versammlungsthema</b>
<b>Thema:</b> Obdachlose Menschen in München fordern eine Abschaffung der Null-Grad-Regelung des Münchner Kälteschutzprogramms

<b>► Veranstalterin bzw. Veranstalter</b>
<b>Familienname:</b> [REDACTED]
<b>Vorname(n):</b> [REDACTED]
<b>ggf. Name der Vereinigung:</b> (Initiative Zivilcourage)

Die weiteren Angaben im Sinne des Art. 13 BayVersG ergeben sich aus der  
Versammlungsanzeige, die wir als Anlage 1 beigefügt haben.

Diese Anzeigebestätigung ersetzt die Anzeigebestätigung vom 06.02.14; jene ist insoweit hinfällig.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linien 131,62  
Haltestelle Poccistraße

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr  
Di 8.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr  
Do 8.30-15.00 Uhr  
Internet:  
www.kvr-muenchen.de

Zugleich erlässt die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat HA I/332, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) - folgenden

## **Bescheid**

Die in der Anzeige näher bezeichnete Versammlung wird wie folgt beschränkt:

### **1. Pflicht der Veranstalterin/des Veranstalters**

Der/die Veranstalter/in hat diesen Bescheid der Leiterin bzw. dem Leiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVersG in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### **2. Pflichten der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters**

#### **2.1 Bekanntgabe der beschränkenden Verfügung und Rechtsfolgen**

Der/die verantwortliche Versammlungsleiter/in muss sich den Anwesenden als Versammlungsleiter/in zu erkennen geben. Danach hat der/die Leiter/in allen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie den eingesetzten Ordnern diesen Bescheid, insbesondere die nachfolgenden Regelungen der beschränkenden Verfügung, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### **2.2 Bekanntgabe von Beginn und Ende der Versammlung**

Ungeachtet ihrer/seiner Befugnis, die Versammlung jederzeit zu schließen, hat der/die Versammlungsleiter/in den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.

### **3. Verkehrliche Beschränkungen**

Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich in der Schillerstraße, schräg gegenüber dem Anwesen Nr. 25, auf der öffentlichen Gehwegfläche aufzustellen.

Es ist dafür zu sorgen, dass für Passantinnen und Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden. Die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen, die Eingänge zu den umliegenden Gebäuden und Grundstückszufahrten, insbesondere der Eingang zu der Einrichtung „Schiller 25“, etwaige ÖPNV-Haltestellen bzw. S- und U-Bahnzugänge sowie die Feuerwehruzufahrten sind freizuhalten. Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

#### **4. Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel**

##### **- Unfallverhütung, allgemeiner Brandschutz**

Das Aufstellen und das Verwenden der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten (insbesondere Feuerwehr- und Gebäudezufahrten zu Innenhöfen) sind von Aufbauten oder Lagerungen aller Art ständig frei und zugänglich zu halten. Dies gilt auch für die Zu- und Ausgänge einschließlich der Aufzüge von U- und S-Bahnhöfen sowie für ÖPNV-Haltestellen.
- Ferner sind Hydranten und deren Beschilderung von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten.
- Kabel, Wasserschläuche u. ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. ä. sicher abzudecken. Ein Überspannen von Fahrbahnen oder Feuerwehrzufahrten ist unzulässig.
- Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 5 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt.
- Abweichend hiervon dürfen Flächen in Fußgängerzonen (oder vergleichbare Flächen) mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 6 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.
- Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Aufbauten oder Lagerungen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen.

#### **5. Immissionsschutzrechtliche Beschränkung**

Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage – nicht überschreiten.

#### **6. Kosten**

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## Gründe

### I. Sachverhalt

#### 1. Versammlungsanzeige

Die/Der Veranstalter/-in zeigte die in der Anzeigebestätigung näher beschriebene Versammlung an (siehe auch Anlage 1).

#### 2. Kooperation

Die Veranstalterin zeigte sich im telefonischen Kooperationsgespräch wenig kooperativ. Insbesondere trug sie vor, nicht gegen die Einrichtung „Schiller 25“ zu sein, sondern dass die „Initiative Zivilcourage“ mit dieser kooperiere und zusammenarbeite. Nach Rücksprache mit Mitgliedern der „Initiative Zivilcourage“ teilte sie mit, die Örtlichkeit nicht aus der Kooperation heraus auf „Schillerstraße, gegenüber Anwesen Nr. 25“ zu ändern, diese solle stattdessen im Bescheid durch die Versammlungsbehörde festgesetzt werden.

#### 3. Gefahrenprognose

Zu der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist festzustellen, dass sich aus der Wahl des Versammlungsortes im öffentlichen Raum und der Wahl der Kundgebungsmittel (insbesondere: Megaphon) unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des (Fußgänger-) Verkehrs sowie für die Rechtspositionen der Anliegerinnen und Anlieger, der Gewerbetreibenden und der unbeteiligten Dritten (z.B. Beeinträchtigungen von Rettungswegen, Zugänglichkeit der Wohn- und Geschäftsräume, Beeinträchtigungen durch Immissionen usw.) ergeben.

Des Weiteren findet sich ein Versammlungsaufwurf auf der Internetseite der „Initiative Zivilcourage“ (<http://inizivi.antira.info/2014/02/07/kundgebung-fur-unterkunft-auch-uber-0-wohnraum-fur-alle/>).

Unter der Überschrift „Kundgebung für Unterkunft auch über 0 Grad – Wohnraum für alle!“ heißt es dort in einem offenen Brief:

*„Seit dem Jahreswechsel ist der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Menschen aus Bulgarien und Rumänien nicht mehr eingeschränkt. Immer noch müssen aber viele von uns auf der Straße schlafen – und das sogar im Winter! Sogar die Notschlafstelle des Münchner Kälteschutzprogramms ist nur bei Minustemperaturen geöffnet. Oft müssen wir trotz kalter Temperaturen, Schnee und Regen im Freien schlafen. Auch tagsüber müssen wir auf die Straße. Die Stadt München setzt uns Gefahren für Leib und Leben aus!“*

Weiter heißt es:

*„Wir fordern Wohnraum und Notunterbringung für Alle!“*

*Auf dem Weg dorthin fordern wir ganz konkret:*

- die Öffnung der Notschlafstelle des Münchner Kälteschutzprogramms während der gesamten Winterperiode
- die Notschlafstelle tagsüber zu öffnen
- Möglichkeit der Anmeldung und Postadresse bei Obdachlosigkeit
- Finanzierung von MVV-Tickets zur Schlafstelle Ausgabe von genügend Decken
- einen ganzjährigen Aufenthaltsraum/„workers center“ im Bahnhofsviertel“

In dem Anwesen Schillerstraße 25 befindet sich eine Einrichtung der Evangelischen Hilfswerk München gemeinnützige GmbH. Die Verantwortlichen des Hilfswerk äußerten Befürchtungen, dass das Gebäude im Rahmen der Versammlung „gestürmt“ und „besetzt“ werde, bzw. dass es dort zu einem „Hungerstreik“ kommen werde.

Hinweise darauf werden aus einem Twitter-Beitrag abgeleitet, in dem ein „Markus27“ schrieb:

*„...sollte das mit dem Hungerstreik am 11. in der Einrichtung klappen, bin ich mit Sanikoffer als Unterstützer des Teams dabei.“*

Auch liegt der Versammlungsbehörde eine Gesprächsnotiz der Bereichsleiterin des Evangelischen Hilfswerk München gemeinnützige GmbH über ein Gespräch mit einem die Aktion unterstützenden Anwalt vor. Demnach kam der Rechtsanwalt am 07.02.2014 spontan in die Einrichtung „Schiller 25“, kurz davor hatten die Mitarbeiter der Einrichtung von der geplanten Kundgebung erfahren. Die Bereichsleiterin sprach ihn an, was es mit der Kundgebung auf sich habe und weshalb sie vor der Einrichtung stattfindet. Sie zeigte sich weiter nicht begeistert, dass die Mitarbeiter des „Schiller 25“ nicht informiert wurden. Darauf entgegnete der Rechtsanwalt, dass es der Sinn sei, dass keine Information erfolgte. Weiter sei die Einrichtung „Schiller 25“ der „verlängerte Arm der Stadt und ein Symbol für den Kälteschutz und dessen mangelnde humanitären Regelungen“.

Die Bereichsleiterin fragte den Rechtsanwalt dann: „Was haben Sie denn am 11.02. vor? Wollen Sie uns besetzen?“ Darauf antwortete er, dass er nichts dazu sage und nichts unmöglich sei.

Des Weiteren gab er an, dass er genau um 18.00 Uhr einen Termin bei einer Sozialarbeiterin in der Einrichtung vereinbart habe und dass das Gute daran sei, dass er dann „schon mal drinnen ist“.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat HA I/332 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro - ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen oder Verboten nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

## 2. Rechtsgrundlage

Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Festsetzung von Beschränkungen sind hier erfüllt. Es liegt eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt. Das Kreisverwaltungsreferat hat dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt (vgl. BVerfGE 69, 315 <354>) und als Grundlage hierfür konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte ermittelt (vgl. BVerfGE 69, 315 <353 f.>; 115, 320 <361>).

Die festgesetzten Beschränkungen sind auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen.

Hierbei wurde insbesondere Folgendes berücksichtigt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein Verbot von Versammlungen nur zum Schutz von Rechtsgütern, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest gleichwertig sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen.

Dies hat auch die Versammlungsbehörde nicht verkannt, vielmehr die oben ausgeführte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung lediglich zur Begründung von Beschränkungen einer grundsätzlich erlaubten Versammlung herangezogen; insoweit wurde das Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, demzufolge Beschränkungen Vorrang vor einem Verbot haben, berücksichtigt.

Zu den einzelnen Beschränkungen:

**2.1 Pflicht der/des Veranstalterin/Veranstalters, den Bescheid der Leiterin bzw. dem Leiter bekannt zu geben**

Die Pflicht der/des Veranstalterin/Veranstalters, den Bescheid der Leiterin bzw. dem Leiter bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

**2.2 Pflicht der/des Leiter-s/in, sich erkennen zu geben;  
Pflicht der/des Leiterin/des Leiters, den Bescheid den eingesetzten Ordnerinnen und Ordnern bzw. den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben**

Die Pflicht der/des Leiterin/Leiters, sich erkennen zu geben, ist erforderlich, da eine den Ordnerinnen und Ordnern vergleichbare Kennzeichnung der/des Leiterin/Leiters gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen jedoch zweifelsfrei erkennen können, wer ihnen gegenüber zu einer Anweisung oder sogar zu einer bußgeldbewehrten Zurechtweisung befugt ist (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Die Pflicht der/des Leiterin/Leiters, den Bescheid den eingesetzten Ordnerinnen und Ordnern bzw. den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

**2.3 Pflicht der/des Leiterin/Leiters den Anfang und das Ende der Versammlung bekannt zu geben**

Die Pflicht der/des Leiterin/Leiters, den Anfang und das Ende der Versammlung bekannt zu geben, ist erforderlich, da rechtliche Pflichten zu diesen Zeitpunkten beginnen und enden. Ohne den Anfang der Versammlung zu kennen, besteht die konkrete Gefahr, dass Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nicht wissen, ob sie Anweisungen der Leiterin/des Leiters bzw. der Ordner/-innen (noch) befolgen müssen und somit Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Die Beschränkung dient daher auch dem Schutz der Rechtsordnung als Teil der öffentlichen Sicherheit.

**2.4 Aufstellungsfläche für Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro hat bei der Einschränkung der Gestaltungsfreiheit hinsichtlich einer frei zu wählenden Aufstellungsfläche berücksichtigt, dass an der angezeigten Örtlichkeit mehrere Fahrbahnen sowie Geh- und Radwege verlaufen. Eine uneingeschränkte Nutzung der angezeigten Örtlichkeit als Versammlungsort würde daher nicht nur zu einer erheblichen Störung des Verkehrs, sondern auch zu einer möglichen Gefährdung der Verkehrs - wie auch der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (z.B. bei Zusammenstöße mit

Fahrzeugen) – führen.

Weiterhin befinden sich an der angezeigten Örtlichkeit eine Vielzahl von Geschäften, Gaststätten mit Freischankflächen, Büros und Wohnungen. Insbesondere das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) ist als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit einzuordnen. Es steht als Grundrecht verfassungsrechtlich auf der gleichen Stufe wie die vom Bundesverfassungsgericht der öffentlichen Sicherheit zugeordneten privaten Rechte Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/81, Juris Rn. 77). Eine uneingeschränkte Nutzung der Gehwege der angezeigten Örtlichkeit könnte daher zu einer Störung des Individualrechtsguts Eigentum führen und die privaten Tätigkeiten der Anliegerinnen und Anlieger in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen.

Ferner verlaufen an der angezeigten Örtlichkeit – auch durch die Versammlung bedingt – besondere Zufahrtswege der Branddirektion. Diese müssen freigehalten werden, um der gesetzlichen Hilfsfrist und den dahinter stehenden Individualrechtsgütern Leben und Gesundheit zu tragen.

Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro hat daher eine Fläche festgelegt, die als Ergebnis der praktischen Konkordanz sowohl dem Versammlungsrecht als auch den Individualrechtsgütern Leben, Gesundheit und Eigentum angemessen Rechnung trägt. Der Versammlungszweck kann an der festgelegten Aufstellungsfläche angemessen verwirklicht werden.

Die Beschränkung ist verhältnismäßig, da sie geeignet ist, die den genannten Rechtsgütern drohenden Gefahren abzuwehren und gegenüber anderen denkbaren Maßnahmen, etwa einem vollständigen Versammlungsverbot, das mildere Mittel darstellt.

Auch in der der Abwägung der geschützten Rechtsgüter gegenüber den durch die Maßnahme betroffenen Interessen der Veranstalterin konnte das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro zu keinem anderen Ergebnis kommen. Die Veranstalterin kann tatsächlich kein denkbares, schützenswertes Interesse an vermeidbaren Behinderungen Dritter oder gar an deren Schädigung haben.

Kein Grundrecht gibt dem Einzelnen die Befugnis, Dritte zu schädigen, sofern dies nicht notwendige Folge eines Freiheitsrechts ist. Allerdings verbietet selbst hier das Gebot praktischer Konkordanz Behinderungen oder gar Schädigungen über das sozial adäquate Maß hinaus. Das Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen somit kein Recht auf Übergriff in den geschützten Rechtskreis Dritter. Dem Friedlichkeitsgebot kommt gerade bei dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit besondere und gesteigerte Bedeutung zu, wie der ausdrückliche Gesetzesvorbehalt erkennen lässt (vgl. Depenheuer in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Rz. 61 f. zu Art. 8).

Insbesondere liegen der Versammlungsbehörde Erkenntnisse vor, nach denen die angezeigte Versammlung sich gegen das Münchner Kälteschutzprogramm richtet. Die Einrichtung „Schiller 25“ führt in Kooperation mit der Landeshauptstadt München dieses Kälteschutzprogramm aus. Somit richtet sich die Versammlung auch gegen die Einrichtung „Schiller 25“. Im Internet wird zu dieser Versammlung aufgerufen und dabei



die Stadt München bezichtigt, die „...Menschen aus Bulgarien und Rumänien (...) Gefahren für Leib und Leben aus(zusetzen)!“

Darüber hinaus liegen Anhaltspunkte aus dem Internet vor, dass ein Hungerstreik in der Einrichtung geplant ist.

Des Weiteren liegt der Versammlungsbehörde eine Gesprächsnotiz der Bereichsleiterin des „Schiller 25“ zu einem Gespräch mit einem die Aktion unterstützenden Anwalt vor. Zu einer möglichen Besetzung des „Schiller 25“ durch die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befragt antwortete dieser nur, dass er dazu nichts sagen könne und nichts unmöglich sei. Der Rechtsanwalt hat sich ausweislich der vorliegenden Gesprächsnotiz ohne erkennbaren Anlass am 11.02.2014 um 18.00 Uhr einen Termin bei einer Sozialarbeiterin des „Schiller 25“ geben lassen und auf Nachfrage lediglich geäußert, dass das Gute daran sei, dass er „dann schon mal drinnen sei“. Folglich liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass im Rahmen der Versammlung eine Besetzung des „Schiller 25“ geplant ist.

Durch die Verlegung der Örtlichkeit auf die gegenüberliegende Straßenseite wird diese Gefahr zum Schutz der Mitarbeiter und der Klienten des „Schiller 25“ in geeigneter Weise abgewendet, die Verlegung ist aufgrund der konkreten Hinweise einer Besetzung auch erforderlich und im Vergleich zum Versammlungsverbot das mildere Mittel.

Durch eine Gegendemonstration ohne jeglichen Abstand von der Einrichtung käme es weiter zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung sowohl der Mitarbeiter im „Schiller 25“ als auch der Klienten. Hier ist ein gewisser Sicherheitsabstand zu der Einrichtung einzuräumen.

Durch die Festlegung der Aufstellungsfläche auf „Schillerstraße, gegenüber Anwesen Nr. 25“, durch die Versammlungsbehörde wird die Gefahr, dass sich die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gewaltsam Zugang zur Einrichtung „Schiller 25“ verschaffen und diese besetzen auf ein Minimum reduziert. Somit wird das Rechtsgut des Eigentums bzw. des Hausrechts der Evangelischen Hilfswerk München gemeinnützige GmbH angemessen geschützt, da das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht ohne Rücksicht auf berechnigte Interessen Dritter ausgeübt werden kann.

Zugleich ist aufgrund der nach wie vor bestehenden Nähe der Versammlung zur Einrichtung „Schiller 25“ weiterhin die Sicht- und Hörweite gewährleistet, so dass der Versammlungszweck nach wie vor erfüllt werden kann. Die Verlegung der Örtlichkeit auf die „Schillerstraße, schräg gegenüber Anwesen Nr. 25“ stellt lediglich eine geringfügige Abweichung von der angezeigten Örtlichkeit dar. Eine solch geringfügige Abweichung ist hinnehmbar und auch verhältnismäßig.

## **2.5 Unfallverhütung, allgemeiner Brandschutz**

Die Regelungen sind erforderlich, da bei unsachgemäßer Aufstellung bzw. Verwendung von Versammlungshilfs- und Kundgebungsmitteln Unfallgefahren (z.B. Stolpergefahren über offene Kabel) für Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie für unbeteiligte

Dritte entstehen können. Ferner sind die gesetzlichen Belange der Branddirektion zu berücksichtigen.

Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4 - insbesondere auf die Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung - wird ergänzend verwiesen.

## **2.6 Immissionsschutz**

Die Beschränkung des Höchstwertes auf 85 dB(A), gemessen 5 m vor dem Lautsprecher, dient der Vermeidung von Gehörschäden bei den anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern.

Der Höchstwert von 85 dB(A) orientiert sich an der Richtlinie 2003/10/EG über „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“, welche durch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (LärmVibrationsArbSchV, BGBl. I S. 261) in das nationale Recht umgesetzt wurde. In diesen Rechtsvorschriften sind aufgrund wissenschaftlicher Erfahrung Grenzwerte für Lärmexpositionen bestimmt worden, die in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel 85 dB(A) betragen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die längere Konfrontation mit einem Schalldruckpegel von mehr als 85 dB(A), wie sie bei mehrstündigen Versammlungen bei Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Versammlung schützenden Polizeibeamtinnen und -beamten auftreten kann, mit Sicherheit geeignet ist, Gehörschäden zu verursachen.

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen ist es auch nicht möglich, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eine sich fortbewegende Versammlung über Stunden mit Gehörschutz betreuen. Die Einsatzkräfte müssen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Funkverkehr verfolgen, strafbare Inhalte bei technisch verstärkten Meinungsäußerungen feststellen, Kontakt mit der Versammlungsleitung halten etc., sodass ein Gehörschutz nicht durchgängig bzw. nicht von allen Kräften getragen werden kann. Somit ist kein milderes und zugleich gleich wirksames Mittel zur Abwehr der drohenden Gesundheitsgefahren ersichtlich.

## **3. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 26 BayVersG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nF.).

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Hinweise**

##### **1. Spezielle Rechte der/des Versammlungsleiter-s/-in**

Der/Die Leiter/-in bestimmt den Ablauf der Versammlung. Sie/Er kann Teilnehmerinnen und Teilnehmern hierzu auch das Wort erteilen oder entziehen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG). Er/Sie kann die Versammlung jederzeit schließen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 BayVersG).

##### **2. Spezielle versammlungsgesetzliche Pflichten der/des Versammlungsleiter-s/-in**

Die/Der Leiter/-in hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG). Sie/Er muss während der Versammlung anwesend sein (Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayVersG)

##### **3. Spezielle versammlungsgesetzliche Pflichten für Ordner/-innen**

Sind Ordner/-innen im Einsatz müssen diese

- volljährig sein,
- eine weiße Armbinde tragen mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ (eine weitere Kennzeichnung ist nicht zugelassen; Verstöße stellen für die/den Leiter/-in eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG dar) und
- unbewaffnet sein (Verstöße sind für die / den Leiter/-in nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG bzw. für die Ordner/-innen nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG strafbewehrt).

#### 4. **Spezielle versammlungsgesetzliche Pflichten von Teilnehmer/-innen**

Die Teilnehmerpflichten sind in Art. 5 BayVersG geregelt. Die/Der Teilnehmer/-in ist grundsätzlich in seiner Grundrechtsausübung frei, hat sich aber den Ordnungsverpflichtungen eine Versammlung wie folgt zu unterwerfen:

- Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der/des Leiter-s/-in oder der Ordner/-innen zu befolgen
- Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen (Art. 5 Abs. 2 BayVersG). Ein Verstoß ist gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG bußgeldbewehrt. Ein Ausschluss einer Person aus einer Versammlung kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 5 BayVersG).
- Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen (Art. 5 Abs. 3 BayVersG). Ein Verstoß ist gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayVersG bußgeldbewehrt. Eine Auflösung einer Versammlung unter freiem Himmel kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 4 BayVersG).

#### 5. **Verbot von Aktivwaffen**

Es ist verboten, sog. Aktivwaffen bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG). Als Aktivwaffen können z.B. Gummiknüppel, Schlagringe, Tränengassprays, Baseballschläger, Steine, Krähenfüße zählen.

#### 6. **Verbot von Schutzwaffen**

Auch das Mitführen von sog. Schutzbewaffnung (genauer: Schutzgegenständen) wie z.B. Helmen unterschiedlicher Art ist im Zusammenhang mit der Teilnahme an Versammlungen unter freiem Himmel nicht erlaubt, wenn diese den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren (Art. 16 Abs. 1 BayVersG). Dies stellt bei vorsätzlicher Begehung einen bußgeldbewehrten Verstoß dar (Art. 21 Abs. 1 Nr. 8 BayVersG).

#### 7. **Vermummungsverbot**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayVersG ist es insbesondere auch verboten,

- bei Versammlungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Nr. 1) oder

• bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Nr. 2).

Ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 ist bußgeldwehrt nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 9 BayVersG, gegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 7 BayVersG.

## **8. Uniformierungs- und Militanzverbot**

Gemäß Art. 7 BayVerG ist es verboten,

1. in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder

2. an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird,

sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

## **9. Fiskaleigentum**

Die Versamlungsanzeige ersetzt nicht die Verfahren, die für die Nutzung des städtischen bzw. staatlichen Fiskaleigentums erforderlich sind. Hierzu wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.2.2011, Az. 1 BvR 699/06, verwiesen.

## **10. Auf- und Abbaufahrzeuge**

Sofern Fahrzeuge ausschließlich für den Auf- oder Abbau eingesetzt werden, wird außerhalb der Lieferzeiten regelmäßig im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone eine gesonderte (kostenfreie) Sondernutzungserlaubnis von KVR-I/332 benötigt.

Jede Form des Parkens von Auf- und Abbaufahrzeugen im Bereich der Versammlung bzw. in Fußgängerbereichen bleibt aber auch mit erteilter Sondernutzungserlaubnis unzulässig.

## **11. Kundgebungs- und Hilfsmittel bei sich fortbewegenden Versammlungen**

Bei der Bemessung der Kundgebungs- und Hilfsmittel ist zu beachten, dass die Regelfahrdrahthöhe für Straßenbahnen im Stadtgebiet 5,30 Meter beträgt. In Brücken und Unterführungen kann diese erheblich geringer sein und nur noch eine Höhe von 3,50 Meter aufweisen.

Ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zu den Fahrleitungen und

Spanndrähten oder dem Lichtraumprofil der Straßenbahn sollte stets eingehalten werden.

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen die Kundgebungs- und Hilfsmittel umgelegt bzw. zurückgebaut werden.

## **12. Einsatz technischer Schallverstärkung für Meinungskundgaben**

Der Einsatz technischer Schallverstärkung (Lautsprecher, Megaphone) für Meinungskundgaben ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung grundsätzlich erlaubt, soweit

1. der Einsatz zur Binnenkommunikation der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erforderlich ist. Hiervon ist bei einer Versammlungsteilnehmerzahl von mindestens 40 Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern stets auszugehen. Bei einer Versammlungsteilnehmerzahl von unter 40 Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ist auf die Umstände des Einzelfalles, namentlich die Vorbelastung des Versammlungsorts durch Verkehrslärm, die enge oder weite Einfassung des Versammlungsorts durch hohe oder niedrige Umgebungsbebauung, die Entfernung zu lärmempfindlichen baulichen Nutzungen (Wohngebäude, Kindertagesstätten, Krankenpflegeeinrichtungen u.a.) usw. abzustellen.  
oder

2. der Einsatz technischer Schallverstärkung der Meinungskundgabe zum Zwecke der Erregung der Aufmerksamkeit Außenstehender auf die Inhalte der Versammlung (sog. Außenkommunikation) dient und eine einzelfallbezogene Abwägung des vom Versammlungsgrundrecht geschützten kommunikativen Anliegens mit kollidierenden Rechten Dritter (insbesondere Lärmschutzbelange von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Passantinnen und Passanten; negative Meinungsfreiheit Dritter) keine Einschränkung des Gebrauchs erforderlich macht.

Eine Erlaubnis zum Betrieb von Lautsprechern nach §§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO ist nicht erforderlich, wenn der Einsatz den unter Ziffer 1 und 2 dargelegten Zwecken dient.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von Lautsprechern ohne Erlaubnis kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO darstellen.

Die Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, erforderlichenfalls beschränkende Verfügungen zum Einsatz technischer Schallverstärkung zu erlassen, bleibt unberührt. Falls durch die Sicherheitsbehörden derartige beschränkende Verfügungen erlassen worden sind, und die Versammlungsveranstalterin bzw. der Versammlungsveranstalter sich hieran hält, trifft der Lautsprechereinsatz im Rahmen der unter Ziffer 2 benannten Abwägung in der Regel auf keine rechtlichen Bedenken.

## **13. Verlegung elektrischer Kabel**

Wenn für den Betrieb der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel die Verlegung

elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.

#### **14. Podien**

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn hierfür eine Baugenehmigung vorliegt (Art. 55 der Bayerische Bauordnung -BayBO-). Werden so genannte „fliegende Bauten“ (Art. 72 BayBO) errichtet, so ist dies vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen. Zuständig hierfür ist das Planungsreferat - Hauptabteilung IV/12 D -, Blumenstraße 28, Tel. 089/233-24477, E-Mail: plan.ha4-lbk-statik@muenchen.de.

Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen gemäß Art. 72 Abs. 3 BayBO insbesondere

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m.

#### **15. Kinderballone**

Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist für Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen nach § 16 a Abs. 1 Nr. 3 LuftVO die Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Region / Niederlassung München, Besondere Nutzung Luftraum, Telefon 089/9780-308, Telefax 089/9780-396, erforderlich.

#### **16. Flugblätter**

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss die Druckerin bzw. der Drucker und die Verlegerin bzw. der Verleger, beim Selbstverlag die Verfasserin bzw. der Verfasser oder die Herausgeberin bzw. der Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Namen oder Firma und Anschrift (Art. 7 des Gesetzes über die Presse vom 1. April 2000). Selbst gefertigte Kopien von Flugblättern u.ä. müssen daher folgendes Impressum aufweisen: „Herausgeberin oder Herausgeber: Name, Anschrift; Eigendruck im Selbstverlag“.

#### **17. Video- und Tonvorführungen, Verbreitung von Schriften**

Die Vorführung von Filmen, Videokassetten und sonstigen Bild- oder Tonträgern sowie die Verbreitung von Schriften unterliegt auch in vollem Umfang den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes - JuSchG - (siehe insbesondere § 15 JuSchG „Jugendgefährdende Trägermedien“). Darüber hinaus sind bei der Vorführung von bespielten Videokassetten oder vergleichbaren Bildträgern, die zu gewerblichen

Zwecken hergestellt oder gewerblich genutzt werden, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes - JuSchG - zu beachten (siehe insbesondere §§ 11, 12 JuSchG).

#### **18. Abgabe von DVD-Bildmaterial**

Gemäß dem Jugendschutzgesetz dürfen Bildträger, die „nicht [...] nach § 14 Abs. 2 JuSchG von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG gekennzeichnet sind, [...] einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden“; § 12 Abs. 3 JuSchG. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar; §§ 27 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG.

#### **19. Beseitigung von Verunreinigungen**

Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, von der Landeshauptstadt München als Trägerin der Straßenbaulast auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters beseitigt werden (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).



## 20. Abmeldungen

Sollten Sie Ihre Versammlung kurzfristig vor Beginn abmelden wollen, so verständigen Sie bitte außerhalb der Dienstzeiten des Kreisverwaltungsreferates das Polizeipräsidium München unter der Telefonnummer 089 /2910-0.

  
Geiger  
Verwaltungsdirektorin

Anlagen

1 Anzeige in Kopie